

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Sirius Byte
Am Brünnele 5
74162 Ludwigsburg

ANWENDUNGSBEREICH

1. GELTUNG

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle geschäftlichen Vereinbarungen der Sirius Byte („Sirius Byte“) mit Dritten (der „Vertragspartner“).

2. ENTGEGENSTEHENDE AGB, NEBENABREDEN

2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten im Falle der Einbeziehung nur insoweit, als sie mit diesen Bedingungen inhaltlich übereinstimmen. Dies gilt auch dann, wenn Sirius Byte in Kenntnis solcher Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.

2.2 Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, soweit diese nicht durch einen organschaftlich oder handelsrechtlich Bevollmächtigten getroffen werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 2 LEISTUNGEN, VERTRAGSSCHLUSS, LIEFERUNG

1. LEISTUNGSINHALT

1.1 Die Leistungen von Sirius Byte für den Vertragspartner umfassen Einzel- oder Gesamtlösungen zur geschäftlichen Nutzung für den Bereich Werbung und Marketing. Der Schwerpunkt liegt im Bereich digitaler Produktionen (Internet). Neben dem nötigen Know-how, Daten und Konzeptionen kann bei Bedarf auch die erforderliche Hardware sowie Software-Dritter erworben werden.

1.2 Soweit von Sirius Byte für den Vertragspartner elektronische Systeme erstellt oder betreut werden, ist von einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung auszugehen, wenn im Jahresschnitt zeitlich nicht mehr als 5% Ausfälle der von Sirius Byte erstellten bzw. bereitgestellten Leistungen

auftreten.

1.3 Soweit sich Sirius Byte der Leistungen Dritter bedient, wie z.B. Fotografen, Illustratoren, Service-Provider, Datenbankentwickler, Hard- und Softwarehersteller, Anbieter von Telekommunikationsleistungen, beschränkt sich die Leistung von Sirius Byte darauf, deren Produkte an den Vertragspartner weiterzureichen bzw. die Dienstleistung an diesen zu vermitteln und daraus resultierende Nutzungsrechte und Ansprüche an den Vertragspartner abzutreten. Werden hierbei Aufträge an Dritte vergeben, erfolgt dies im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners. Die Haftung von Sirius Byte beschränkt sich auf ein Auswahlverschulden.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Die konkret geschuldeten Leistungen von Sirius Byte sind im jeweiligen Angebot festgehalten. Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Will der Vertragspartner ein Angebot nicht unverändert annehmen, ist Sirius Byte gerne zu Verhandlungen bereit, behält sich dann jedoch selbst Änderungen vor, insbesondere bei der Vergütung. Sirius Byte behält sich auch vor, Verhandlungen ohne besonderen Grund einzustellen. Der Vertrag kommt mit Zugang der dem Angebot beigefügten, vom Vertragspartner unterzeichneten Auftragserteilung zustande, ansonsten bei Auftragsbestätigung durch Sirius Byte und spätestens bei Bereitstellung der Leistungen bzw. Lieferung durch Sirius Byte.

3. LIEFERUNG

3.1 Sirius Byte schuldet die ordnungsgemäße Bereitstellung der vom Vertragspartner bestellten Leistungen am Geschäftssitz von Sirius Byte (sog. „Holschuld“). Erfolgt die Lieferung per E-Mail oder sonst elektronisch („online“), genügt der Versand per an die vom Vertragspartner angegebene Adresse bzw. Übermittlung an die angegebene URL. In diesem Fall erfolgt der Nachweis der Lieferung durch E-Mail- oder Bildschirm Ausdruck.

3.2 Wünscht der Vertragspartner Lieferung an einen anderen Ort als den Sitz von Sirius Byte, geschieht dies auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners. Sirius Byte wählt in diesem Fall eine angemessene Versandart unter Ausschluss der eigenen Haftung,

inklusive der Haftung für den Transporteur. Eine Transportversicherung ist nur auf besondere schriftliche Anweisung und auf Kosten des Vertragspartners abzuschließen.

4. ABNAHME/GENEHMIGUNG

4.1 Werkleistungen und andere von Sirius Byte gelieferte Sachen gelten als abgenommen bzw. genehmigt, wenn der Vertragspartner der Leistung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung bzw. Bereitstellung widerspricht. Ebenfalls als Abnahme der Werkleistung bzw. als Genehmigung der Sache gilt jede Nutzung, die nicht lediglich zu Testzwecken erfolgt, insbesondere die Nutzung für Geschäftszwecke in einer Produktionsumgebung. Abnahme bzw. Genehmigung dürfen wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden, wenn Sirius Byte zusichert, diese nachträglich zu beheben, z.B. mit einem Update.

4.2 Eventuell festgestellte Mängel sind in einem schriftlichen Mängelprotokoll festzuhalten, das eine genaue Beschreibung des Mangels, Zeit und Ort des Auftretens sowie die mögliche Ursache zu enthalten hat. Das Mängelprotokoll ist Sirius Byte innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung bzw. Bereitstellung zuzusenden. Genügt es den vorgenannten Anforderungen nicht, gilt Werkleistung bzw. die gelieferte Sache als abgenommen bzw. genehmigt, wenn Sirius Byte trotz Mitteilung nicht innerhalb von fünf (5) weiteren Tagen ein ordnungsgemäßes Mängelprotokoll erhält.

4.3 Stellt sich heraus, dass ein gerügter Mangel nicht von Sirius Byte zu vertreten ist, kann Sirius Byte Ersatz der Aufwendungen zur Beseitigung des Mangels verlangen.

5. TERMINE UND FRISTEN

5.1 Mit Sirius Byte vereinbarte Termine sind nur bindend, wenn der Vertragspartner die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellleistungen rechtzeitig und vollständig erbringt, insbesondere erforderliche Materialien rechtzeitig bereitstellt. Andernfalls gehen hieraus folgende Verzögerungen, Qualitätsverluste oder sonstige Nachteile zu Lasten des Vertragspartners. Fristen verlängern sich zugunsten von Sirius Byte um einen angemessenen Zeitraum, mindestens

um die Dauer der Verzögerung.

5.2 Wird nach Vertragsabschluss durch den Vertragspartner eine Vorgabe für die Leistungen verändert oder Terminvorgaben verändert oder neu eingeführt, die bei Sirius Byte zu zusätzlichen Aufwänden führen, kann Sirius Byte eine zusätzliche Vergütung verlangen.

5.3 Fristen verlängern sich zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit auch dann, wenn Sirius Byte an der Leistung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder Betriebsstörungen wie Arbeitskämpfen, Feuer, Stromausfällen oder ähnlichen Ereignissen gehindert ist.

Dauert die Leistungsverhinderung mehr als drei (3) Monate, können beide Parteien hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurücktreten. Zuvor muss eine schriftliche Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt werden, wobei die Nachfrist mindestens drei (3) Wochen betragen muss.

6. TEILLIEFERUNGEN, VORZEITIGE LIEFERUNG

Sirius Byte darf Teilleistungen bzw. -lieferungen erbringen und diese einzeln abrechnen. Sirius Byte ist nach vorheriger Ankündigung zur vorzeitigen Lieferung berechtigt.

7. KEINE PRÜFUNG AUF RECHTMÄSSIGKEIT

Sirius Byte überprüft weder die vom Vertragspartner gelieferten Materialien oder Daten noch den vorbestehenden Inhalt der Webseiten, die von Sirius Byte im Rahmen der Leistungen mit erstellt bzw. technisch unterstützt werden, auf mögliche Rechtswidrigkeit. Sirius Byte ist insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter unter Einschluss der angemessenen Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freigestellt.

§ 3 MÄNGEL

1. GEWÄHRLEISTUNG

Sirius Byte gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen frei von Mängeln sind und den schriftlich festgehaltenen Anforderungen entsprechen.

2. VORRANG DER MANGELBESEITIGUNG, ERSATZLIEFERUNG

Ist eine Leistung mangelhaft, für die Werk-, Miet-, oder Kaufvertragsrecht gilt, ist Sirius Byte nach eigener Wahl zunächst zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung

berechtigt. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragspartner zu vertreten sind, nicht möglich, kann der Vertragspartner in Bezug auf die mangelhafte Leistung Minderung, Rückabwicklung des jeweiligen Vertrags, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Dies gilt auch, wenn mehr als drei Beseitigungsversuche erfolglos bleiben.

3. ANZEIGEPFLICHT, AUSSCHLÜSSE

3.1 Offensichtliche oder erkannte Mängel müssen Sirius Byte fünf (5) Tage nach Lieferung bzw. Kenntnis angezeigt werden. Danach sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb eines (1) Jahres ab Abnahme bzw. Lieferung anzuzeigen. § 2 Ziffer 4 bleibt unberührt. Gewährleistungsansprüche sind auch ausgeschlossen, wenn der Fehler auf einem erkennbaren Mangel beruht, der nicht unverzüglich gemäß § 3, Ziffer 3.1 angezeigt wurde oder der Vertragspartner Vorschriften über die Installation, Hardware- und Softwareumgebung und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat.

3.2 Ist die Übergabe des Quellcodes vereinbart, bezieht sich eine Haftung und Gewährleistung von Sirius Byte ausschließlich auf den unveränderten Quellcode.

4. VIREN

Sirius Byte haftet bei an den Vertragspartner übermittelten Daten nur dafür, dass diese vor Weiterleitung mit einem marktüblichen Programm auf Virenfreiheit überprüft wurden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

5. DATENVERLUST

Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, Sicherungskopien seiner Daten zu erstellen, einschließlich der Daten, die auf Server von Sirius Byte gespeichert sind. Sirius Byte ist nicht verpflichtet, Daten des Vertragspartners zu sichern, unabhängig davon, ob sie vom Vertragspartner auf den Server von Sirius Byte geladen wurden oder ob sie dort zum Download von Sirius Byte bereitgestellt werden. Das gilt auch dann, wenn Sirius Byte die Daten aus rechtlichen Gründen wissentlich löscht.

§ 4 HAFTUNG

1. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

1.1 Sirius Byte haftet dem Auftraggeber stets

für die von Sirius Byte sowie deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Sirius Byte, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

1.2 Sirius Byte haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit Sirius Byte eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. "Kardinalpflicht"). Diese Haftung ist bei Sach-

und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entferntere Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr.

1.3 Die Parteien können individuell und gegen gesonderte Vergütung eine weitergehende Haftung vereinbaren. Die Haftung gemäß § 4 Ziffer 1.1 bleibt davon unberührt.

1.4 Eine Garantie wird von Sirius Byte nur übernommen, wenn sie wortwörtlich als solche bezeichnet wird. Aus der Garantie haftet Sirius Byte nur auf Schadensersatz, wenn dies darin ausdrücklich enthalten ist. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit § 4 Ziffer 1.2

1.5 Bei einem von Sirius Byte zu vertretenden Verlust von Daten haftet Sirius Byte nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von Sirius Byte tritt diese Haftung nur ein, wenn der Vertragspartner unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

1.6 Soweit Sirius Byte dem Vertragspartner im Rahmen der Leistungen Zugriff auf Datenbanken, Dienste oder Webseiten Dritter gewährt, besteht keine Haftung von Sirius Byte

für deren Bestand, Sicherheit oder inhaltliche Richtigkeit. Sirius Byte ist für fremde Inhalte, die nicht auf eigenen Servern von Sirius Byte gespeichert sind, nicht verantwortlich und übernimmt dafür keinerlei Gewähr.

1.7 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Vertragspartners gegen Sirius Byte gelten § 4 Ziffern 1.1 bis 1.6 entsprechend.

2. VERJÄHRUNG

Vorbehaltlich abweichender Regelungen verjähren Ansprüche gegen Sirius Byte wegen Schlechtleistung oder Mängeln ein (1) Jahr nach Anspruchsentstehung – bei Werkleistungen nach Abnahme – und Kenntnis bzw. mindestens grob fahrlässiger Unkenntnis des Vertragspartners der anspruchsbegründenden Umstände. Dies gilt nicht für deliktische Ansprüche sowie für Ansprüche, die auf einem vorsätzlichen Verhalten von Sirius Byte beruhen.

3. DRITTE

Die Haftungsbeschränkungen dieses § 4 gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Lieferanten, Subunternehmer oder sonstiger von Sirius Byte eingesetzter Dritte.

§ 5 LEISTUNGEN UND PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

1. VERGÜTUNG

1.1 Leistungen von Sirius Byte werden auf Basis von Zeit- und Materialaufwand zu den bei Beauftragung vereinbarten Sätzen vergütet, ansonsten nach den allgemeinen Tagessätzen von Sirius Byte. Für die Vergütung von Werkleistungen kann ein Zahlungsplan vorgesehen werden. Bei nach Aufwand abgerechneten Leistungen weist Sirius Byte den Aufwand geeignet nach, etwa durch Tätigkeitsnachweise der jeweiligen Personen.

2. FÄLLIGKEITEN

2.1 Sämtliche von Sirius Byte angegebenen Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, falls nicht anders ausgewiesen.

2.2 Soweit Sirius Byte Leistungen oder Material Dritter, z.B. Software, für die Leistungen einsetzen soll oder Produkte von Sirius Byte nach Erbringung der Leistungen beim Vertragspartner verbleiben, ist die Vergütung hierfür mit Annahme des Auftrags durch Sirius Byte, spätestens bei Beginn der

Leistungserbringung fällig.

2.2 Der Vertragspartner trägt die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen anfallenden angemessenen Auslagen von Sirius Byte, einschließlich Kosten für Telekommunikation, Hotels, Flüge und sonstige Reisekosten.

3. FÄLLIGKEIT DER FORDERUNGEN

Forderungen von Sirius Byte sind mit Erhalt der Rechnung fällig. Sirius Byte kann sämtliche Forderungen sofort fällig stellen, falls Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, gerichtlichen Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wird.

4. VERZUG

Bei Verzug des Vertragspartners fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe an. Sirius Byte kann aus einem anderen Rechtgrund höhere Zinsen verlangen oder einen höheren oder weiteren Schaden geltend machen.

5. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Vertragspartner Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung zweifelsfrei vorliegender Mängel verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.

6. MATERIALIEN

Stellt der Vertragspartner Sirius Byte Materialien zur Verfügung, haftet er Sirius Byte für alle Schäden und sonstigen Nachteile, die Sirius Byte trotz vertragsgemäßer Verwendung der Materialien entstehen und stellt Sirius Byte insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Insbesondere stellt der Vertragspartner sicher, dass er an dem Sirius Byte zur Verfügung gestelltem Material über alle Nutzungs- und Verwertungsrechte verfügt, die zur vertragsgemäßen Verwendung durch Sirius Byte erforderlich sind.

7. INFORMATIONS- UND HINWEISPFLICHTEN

Der Vertragspartner sorgt dafür, dass Sirius Byte die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen und sorgt auch für deren Aktualisierung, soweit nicht von Sirius Byte geschuldet. Er weist

Sirius Byte unaufgefordert auf alle Umstände hin, die für die Durchführung des Vertrags von Bedeutung und Sirius Byte ersichtlich nicht bekannt sind.

8. ENTWICKLUNGSSTUFEN

Sind zwischen den Parteien Entwicklungsstufen oder die Erstellung eines Pflichtenprotokolls vereinbart, werden diese bei Fertigstellung schriftlich freigegeben.

9. MITWIRKUNGS- UND BEISTELLEISTUNGEN

Der Vertragspartner stellt Sirius Byte rechtzeitig und unentgeltlich die zur vertragsgemäßen Erstellung oder Durchführung der Leistungen notwendigen Mitwirkungs- und Beistelleistungen. Andernfalls kann Sirius Byte hierdurch entstehende Mehrkosten nach Aufwand zu den allgemeinen Stunden- bzw. Tagessätzen abrechnen.

Die vom Vertragspartner bereitzustellenden Materialien sind elektronisch in einem anerkannten und gängigen Speicherformat und auf Anforderung auch als Hardcopy (Print) zu liefern. Der Vertragspartner beschafft Sirius Byte auch die Nutzungsrechte, die her erforderlich sind, um die Leistungen vertragsgemäß zu erstellen oder durchzuführen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Nutzung von Material von Sirius Byte handelt, an denen der Vertragspartner zuvor ausschließliche Nutzungsrechte erworben hat. Werden Arbeiten in Geschäftsräumen des Vertragspartners durchgeführt, sind den von Sirius Byte eingesetzten Personen im erforderlichen Umfang mit üblicher Bürotechnik ausgestattete Arbeitsplätze (Schreibtische, Stühle, Telefon, Fax, Kopierer, Internetzugang) bereit zu stellen und die Nutzung der allgemein vorhandenen Infrastruktur, z.B. Konferenzräume oder Kaffee-/Teeküchen, zu erlauben. Sirius Byte behält die Weisungs- und Disziplinarbefugnis über die eingesetzten Personen.

10. ÄNDERUNGSVERFAHREN

Sirius Byte ist grundsätzlich bereit, Änderungen bereits vereinbarter Leistungen umzusetzen. Auf Anfrage des Vertragspartners erstellt Sirius Byte hierfür ein Angebot unter Nennung der geschätzten Kosten sowie der Auswirkungen auf die vereinbarten Termine und die bisherigen

Leistungen. Bis zur schriftlichen Annahme des Angebots durch den Vertragspartner gilt der bisherige Vertrag weiter.

§ 6 EIGENTUMSVORBEHALT

1. EIGENTUMSVORBEHALT

Sirius Byte behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Lieferungszeitpunkt ausstehender Forderungen vor. Davon umfasst sind auch Forderungen aus Folgegeschäften, wie Ersatzteillieferungen oder Dienstleistungen.

2. VORAUSABTRETUNG GEGEN DRITTE

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Vertragspartner über die Vorbehaltsware nicht verfügen, insbesondere diese nicht veräußern. Der Vertragspartner tritt sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware gegen Dritte zustehende Ansprüche, insbesondere auch bei unberechtigter Veräußerung oder sonstiger Verfügung, bereits jetzt im Voraus an Sirius Byte ab. Sirius Byte nimmt diese Abtretung hiermit an.

3. ZUGRIFF DRITTER

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner auf das Eigentum von Sirius Byte hinzuweisen und Sirius Byte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner haftet Sirius Byte für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO, soweit der Dritte nicht selbst zur Erstattung der Kosten in der Lage ist.

4. ABHOLUNG DER VORBEHALTSWARE

Verletzt der Vertragspartner seine Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vorbehaltsware oder gerät er mit zwei (2) Teilzahlungen in Verzug, ist Sirius Byte berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und hierzu den Aufbewahrungsort, insbesondere Geschäftsräume des Vertragspartners, zu betreten.

§ 7 NUTZUNGSRECHTE, RECHTSÜBERGANG

1. NUTZUNGSRECHTE

Soweit Sirius Byte im Rahmen des Vertrags Leistungen erbringt, an denen Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstige Schutzrechte bestehen (insbesondere Graphik, Programmierung und Software), räumt Sirius Byte dem Vertragspartner hieran mit Erhalt der

hierfür jeweils geschuldeten Vergütung grundsätzlich die für eine Einstellung der Leistungen ins Internet und in sonstige Online-Netzwerke erforderlichen, einfachen, nicht übertragbaren und zeitlich unbefristeten Nutzungsrechte ein. Eine Verwendung in anderen Medien mit Ausnahme des Rechts des Vertragspartners, in seiner Werbung auf das Angebot des Vertragspartners im Internet oder in den Online-Netzwerken hinzuweisen, ist ausdrücklich nicht gestattet. Sirius Byte ist grundsätzlich bereit, abweichende Vereinbarungen zu schließen. Vor Erhalt der Vergütung ist das Nutzungsrecht auf interne Tests beim Vertragspartner beschränkt.

2. SOFTWARE, QUELLCODE

Soweit Leistungen von Sirius Byte die Erstellung von Software umfassen, bezieht sich die vorstehende Rechtseinräumung ohne ausdrückliche Vereinbarung nur auf den Objekt-Code und die zugehörige Dokumentation, die auch nur in elektronischer Form vorliegen kann. Bei Leistungen, die Quellcode notwendigerweise enthalten, z.B. Skripte, erhält der Vertragspartner nicht-ausschließliche Nutzungsrechte nur in dem Umfang, wie sie zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung erforderlich sind.

3. SCHUTZRECHTE DRITTER

Für Leistungen, die Sirius Byte im Rahmen des Vertrags für den Vertragspartner beschafft, z.B. Software-, Wort-, Musik- oder Bildbeiträge sowie sonstige künstlerische Leistungen, können gesonderten Nutzungsvereinbarungen unterliegen. Sirius Byte gibt diese dem Vertragspartner bei Übergabe bekannt. Der Vertragspartner wird solche Nutzungsvereinbarungen beachten und stellt Sirius Byte vor allen Schäden frei, die Sirius Byte durch eine Verletzung solcher Nutzungsvereinbarungen erleidet.

4. SICHERUNGSKOPIEN

Bei von Sirius Byte gelieferter Software ist der Vertragspartner zur Anfertigung von Sicherheitskopien nur im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung berechtigt. Im Übrigen sind die Vervielfältigung, die Einspeisung in öffentlich zugängliche Datennetze oder sonstige Verbreitung der Software nicht gestattet. § 69 d und § 69 e Urheberrechtsgesetz bleiben hiervon unberührt.

5. RÜCKGABEPFLICHT

Wurden Nutzungsrechte auf die Vertragslaufzeit beschränkt, hat der Vertragspartner bei Vertragsende die Nutzung einzustellen, die ihm überlassenen Materialien unaufgefordert, unverzüglich und vollständig an Sirius Byte herauszugeben und sämtliche vorhandene Kopien irreversibel zu vernichten.

§ 8 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

1. KÜNDIGUNG VON DAUERLEISTUNGEN

Bei Dauerleistungen beginnt die Laufzeit des Vertrags mit der erstmaligen Leistung durch Sirius Byte und umfasst den Zeitraum der zwölf (12) folgenden vollendeten Kalendermonate. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf dieses Zeitraums möglich und muss mindestens drei (3) Monate vor dem Ende der Laufzeit zugehen. Abweichende Vereinbarungen im Vertrag sind möglich.

2. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Sirius Byte ist grundsätzlich bereit, unter den nachfolgenden Voraussetzungen einem Projektstopp bzw. einer vorzeitigen Kündigung zuzustimmen:

Der Vertragspartner vergütet Sirius Byte alle bis zum Datum der gewünschten Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen. Der Vertragspartner vergütet auch die bei ordnungsgemäßer Durchführung des Projekts oder Bereitstellung der Leistungen angefallene Vergütung. Davon unabhängig vergütet der Vertragspartner bei Dauerleistungen die bis zur nächstmöglichen Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung oder die bis zum Erreichen eines eventuellen Mindestvolumens zu entrichtende Vergütung, je nach dem welcher Betrag höher ist.

Der Vertragspartner stellt Sirius Byte von Ansprüchen frei, denen Sirius Byte wegen des Projektstopps bzw. der vorzeitigen Vertragsbeendigung von Seiten der eingesetzten Subunternehmer ausgesetzt ist, einschließlich etwaiger Vertragsstrafen. Jede Partei kann nachweisen, dass die von Sirius Byte ersparten Aufwendungen oder die Kosten und Schäden höher oder niedriger sind. Sirius Byte ist grundsätzlich auch bereit, das verbleibende Budget des Projektes, im Zweifel die Auftragssumme, für ein anderes Projekt bzw. einen anderen Auftrag einzusetzen bzw. anzurechnen. Der Vertragspartner teilt Sirius Byte innerhalb von zwei (2) Wochen nachdem

der Wunsch nach einem Projektstopp bzw. einem vorzeitigen Vertragsende übermittelt wurde, mit, für welches Projekt bzw. für welche Leistungen das Budget verwendet werden soll.

3. AUTOMATISCHE LAUFZEITVERLÄNGERUNG

Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag zum Ende der Laufzeit automatisch jeweils um weitere zwölf (12) Monate oder um den jeweils im Vertrag vereinbarten Verlängerungszeitraum.

4. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei gegen eine vertragliche Verpflichtung verstößt und trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen Abhilfe schafft.

5. FORM DER KÜNDIGUNGEN

Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind per Einschreiben zuzusenden.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. GEHEIMHALTUNG

Die Parteien sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Leistungsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Vertraulich sind insbesondere Informationen zu Technologien, Produkten, Dienstleistungen, Preisen, Kunden, Marketing-Plänen, finanziellen Angelegenheiten, zum Inhalt von Vertragsverhandlungen sowie sicherheitsrelevante Umstände wie z.B. die Gestaltung von Zugangssicherungen (alle zusammen: "vertrauliche Informationen"). Jede Vertragspartei ist verpflichtet, in Zweifelsfällen mit der anderen Vertragspartei Rücksprache zu halten. Vertrauliche Informationen dürfen auch innerhalb der Parteien nur an solche Personen weitergegeben werden, die zwingend mit der Erbringung der Leistungen für den Auftraggeber befasst sind ("need-to-know"-Prinzip), ansonsten nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei. Dies gilt nicht mehr, soweit die Informationen allgemein bekannt sind oder die Partei rechtlich zur Offenlegung verpflichtet ist. Die Parteien werden diese Verpflichtungen auch

ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

Der Vertragspartner erlangt an ihm überlassenen bzw. zugänglich gemachten vertraulichen Informationen kein über den Rahmen der vertraglich eingeräumten Rechte hinausgehendes Nutzungsrecht. Der Vertragspartner stellt insbesondere sicher, dass ohne Einwilligung von Sirius Byte ein Angebot Dritten weder als Ganzes noch in Teilen, in irgendeiner Form bekannt wird, auch nicht in bearbeiteter oder anonymisierter Fassung.

2. DATENSCHUTZ

Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Ist nicht auszuschließen, dass Sirius Byte zur vertragsgemäßen Durchführung der Leistungen personenbezogene Daten, die vom Vertragspartner oder aus der Sphäre des Vertragspartners stammen, verwenden muss, erfolgt dies grundsätzlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) für den Vertragspartner. Die allgemeinen Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung sind in einer gesonderten Vereinbarung zum Datenschutz geregelt, die für alle Aufträge Anwendung findet. Im jeweiligen Auftrag können eventuelle besondere

Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung festgelegt werden.

3. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, falls nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben, Hamburg.

4. GELTENDES RECHT

Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).